

Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten sowie Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten erfolgt für uns in jeder Hinsicht unverbindlich und kostenlos.
- 2.2 Bestätigt der Lieferant unsere Bestellung nicht spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung befugt.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, insbesondere hinsichtlich Preis oder Lieferzeitangaben, hat der Lieferant uns darauf gesondert hinzuweisen. Diese Abweichungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt unserer Bestellung schriftlich mitzuteilen.

3. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusiv Fracht, Transport, Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen – von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2 Transportverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung sind zurückzunehmen. Erfolgt keine Rücknahme durch den Lieferanten, so sind wir berechtigt, für die sachgemäße Entsorgung eine Entsorgungspauschale in Höhe von 1 % der Warenlieferung von der Rechnung in Abzug zu bringen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass uns durch die Entsorgung ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 3.3 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftragsnummer, Kostenstelle und Materialnummer sind in jeder Rechnung anzugeben. Weiterhin sind alle dazugehörigen Lieferscheine beizufügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen; die Zahlungsziele beginnen ab diesem Zeitpunkt. Sofern nicht ausschließlich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl zu den vereinbarten Terminen und Bedingungen an die vom Lieferanten angegebene Zahlstelle. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung zum 15. des Folgemonats mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto gerechnet nach korrektem Rechnungseingang und frühestens nach vollständiger und mangelfreier Lieferung/Leistung.
- 3.5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle.

- 4.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.
- 4.3 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche.
- 4.5 Allen Lieferscheinen muss ein Wiege- bzw. Zählprotokoll beigelegt werden. Unterlieferungen werden nicht akzeptiert. Mehrlieferungen bis zu 3 % der bestellten Mengen können abgenommen werden. Eine Vergütung für die Mehrlieferung erfolgt jedoch nicht. Die verarbeitete bzw. unverarbeitete Restmenge wird durch den Lieferanten kostenfrei bis zur Makulaturfreigabe durch uns eingelagert.
- 4.6 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Produktionsengpässe stellen keine höhere Gewalt dar. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

5. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

6. Art und Umfang der Leistung

- 6.1 Angaben in unserer Bestellung und in unseren Abrufen über Art, Qualität, Maße, Gewicht, Stückzahlen, Umfang, etc., der Lieferung/Leistung sind verbindlich und vom Lieferanten unbedingt einzuhalten.
- 6.2 Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind – vorbehaltlich eines anderen Nachweises – die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- 6.3 Abweichungen von unseren Bestellungen und Abrufen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir können Änderungen der Lieferung/Leistung verlangen, sofern dies dem Lieferanten nicht unzumutbar ist.

7. Eingangskontrolle und Rüge

- 7.1 Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei uns. Wir werden eingehende Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
- 7.2 Falsch- oder Anderslieferungen werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Einer besonderen Rüge bedarf es insoweit nicht.

8. Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den vorgeschriebenen Funktionen und Spezifikationen entsprechen. Die Ausführung hat den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu entsprechen. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

- 8.2 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht uns zu. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in angemessener Frist, oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder selbst beseitigen oder auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen.
- 8.3 Falls nichts anderes vereinbart ist, gilt für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln eine Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Gefahrübergang. Sie verlängert sich um den Zeitraum der Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen des Lieferanten ab Eingang unserer Mängelanzeige solange, bis dieser die Beendigung der Maßnahmen erklärt oder eine weitere Nachbesserung oder Nachlieferung ablehnt. Sofern nach dem Gesetz längere Fristen gelten, finden diese längeren Fristen Anwendung.
- 8.4 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.

9. Produkthaftung

- 9.1 Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, so hat uns der Lieferant freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen.

- 9.2 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

10. Schutzrechte, Zeichnungen und Daten

- 10.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine in- oder ausländischen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 10.2 Alle Zeichnungen und Daten und sonstigen Gegenstände, die dem Lieferanten für die Herstellung der Produkte überlassen oder von ihm nach unseren Angaben angefertigt worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen zurückzuschicken.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Alle dem Lieferanten durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nur zum Zweck der Lieferung an uns verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Daten, Pläne, Programme, Kenntnisse, Erfahrungen, Know-How, und zwar unabhängig von der Art der Aufzeichnung, Speicherung oder Übermittlung und auch unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet sind.

- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, nicht in direkten Wettbewerb zu uns zu treten. Dies gilt hinsichtlich der Art der Auftragsdurchführung und für die Kunden. Er hat seine Unterlieferanten bzw. Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 11.3 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen nach 11.1 oder 11.2, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die von uns nach billigem Ermessen festgelegt werden kann und gegebenenfalls durch das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht überprüft werden kann.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 12.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.
- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.
- 12.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.